

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Erläuterungen zur Beantragung von Bundesmitteln zur Erforschung, Erhaltung und Präsentation deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa

(Stand: 01.09.2002)

Förderungsvoraussetzungen

Zuwendungen des Bundes sind **subsidiäre** Finanzierungsmittel. Sie sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck einer Maßnahme durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann.

Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch **unbedingt** oder **bedingt** rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

Soweit für eine Maßnahme eine **nicht rückzahlbare Zuwendung** beantragt wird, ist im Antrag darzulegen, aus welchen Gründen andere Finanzierungsmaßnahmen nicht in Betracht kommen.

Des Weiteren setzt die Bewilligung von Bundesmitteln voraus, dass

- es sich im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes um eine **Maßnahme zur Erforschung und Präsentation deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa** handelt (**Zweckbestimmung** des § 96 Bundesvertriebenengesetzes - BVFG -).
- an der Förderung ein "**erhebliches Bundesinteresse**" besteht. Dazu ist festzustellen, dass ein "erhebliches Bundesinteresse" nicht vorliegt, wenn ein Vorhaben nur wünschenswert oder nützlich erscheint. Vielmehr müssen für die Gewährung von Zuwendungen aus "erheblichem Bundesinteresse" Umstände hinzutreten, welche die Förderung, gemessen an der staatlichen Aufgabenstellung und Zielsetzung, besonders vorteilhaft erscheinen lassen, verbunden mit der Erwartung eines möglichst großen Effekts.¹
- Bundesmittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- mit dem Projekt noch **nicht begonnen** wurde.
- beim Zuwendungsempfänger eine **ordnungsgemäße Geschäftsführung** gesichert erscheint und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
- **die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Anfinanzierung von Vorhaben ist unzulässig.**

¹ Krämer/Schmidt, Kommentar Zuwendungsrecht

Zuwendungsarten

Es werden folgende Zuwendungsarten unterschieden:

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (**Projektförderung**),
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (**institutionelle Förderung**).

Finanzierungsarten

Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

Im Regelfall werden Zuwendungen zur **Teilfinanzierung** des zu erfüllenden Zweckes bewilligt, und zwar als

- **Anteilsfinanzierung** nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- **Fehlbedarfsfinanzierung** zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag,
- **Festbetragsfinanzierung** mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Welche Finanzierungsart zur Anwendung kommt, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden. Im Allgemeinen erfolgt eine Förderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung, da Einsparungen bei den Ausgaben und/oder zusätzliche Einnahmen sich wegen der Subsidiarität der Zuwendungen in voller Höhe zugunsten der Bundesmittel auswirken.

Die **Vollfinanzierung** eines Projekts ist nur in **Ausnahmefällen** zulässig. Die Notwendigkeit einer Vollfinanzierung ist im Antrag **ausreichend** zu begründen.

Förderbereiche

Gefördert werden Maßnahmen

- in den Bereichen **Wissenschaft, Literatur, Musik, Bildende Kunst, und Medien**,
- der **Museen**,
- der **Bibliotheken und Archive**,
- der **kulturellen Breitenarbeit und des kulturellen Austausches**,
- zur **Sicherung und Erhaltung deutscher Kulturdenkmäler**,

sofern sie die **Erforschung, Erhaltung und/oder Präsentation deutscher Kultur und Geschichte im östlichen Europa** zum Inhalt haben, und zwar zumindest als Schwerpunktthema.

Gefördert werden Vorhaben, die in thematischer und methodischer Hinsicht den aktuellen Wissenschaftsstandards und dem internationalen Diskurs entsprechen. Hierdurch sollen die Kulturlandschaften stärker als bisher ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden, die für die Geschichte und Kultur der Deutschen im östlichen Europa von Bedeutung sind. Dazu gehören die ehemaligen preußischen Ostprovinzen ebenso wie jene Regionen, in denen Deutsche Jahrhunderte lang unter politisch und konfessionell wechselnden Verhältnissen mit andern Völkern zusammengelebt und eine Vielfalt kultureller Traditionen geschaffen haben.

Im **Wissenschaftsbereich** werden insbesondere gefördert:

- **Monographische Untersuchungen** mit regional- und landeskundlichen, struktur-, sozial-, mentalitäts-, alltags-, und kunsthistorischen sowie wissenschaftsgeschichtlichen und historisch-ideologiekritischen Schwerpunkten, die sich an den Methoden, Frage- und Problemstellungen des neueren Wissenschaftsdiskurses orientieren. Darunter fallen auch Themen zur deutsch-jüdischen Kultur und Geschichte im östlichen Europa.
- **Nachschlagewerke**, unter anderem biographische Lexika, Autoren- und Künstlerlexika, historisch-statistische Ortslexika, Städtebücher, historisch-landeskundliche sowie ethnographische Atlanten, namenskundliche Werke, Fachwörterbücher, thematische und regionale Fachbibliographien.
- **Quellenerschließungen im Verbund mit wissenschaftlicher Analyse**, insbesondere von Primärquellen aus den Archiven, Sammlungen und Museen Ostmitteleuropas, thematisch oder regional definierte Editionen (Urkundenbücher, Regestenwerke, Landtagsakten, Briefe, Memoiren etc.), Findbücher und Bestandsverzeichnisse; der Erschließung und Erforschung der historischen deutschen Buchbestände im östlichen Europa kommt dabei besondere Bedeutung zu.
- **Internationale Zusammenarbeit**, vor allem im Rahmen von Fachtagungen, Symposien und Konferenzen zu einschlägigen Themen sowie bei der Konzeption und Realisierung von Forschungsprojekten.

Im **Museumsbereich** werden insbesondere Ausstellungsvorhaben und der Ankauf von Exponaten, im Archivbereich vor allem Restaurierungen und in den Bereichen **Literatur, Musik, Bildende Kunst, Medien und Bibliotheken** Ausstellungen, Konzerte, Kulturpreise, Workshops und dergleichen gefördert.

Die Bereiche **kulturelle Breitenarbeit und kultureller Austausch** sind eng mit der Museumsarbeit verbunden. Es handelt sich dabei um die Pflege und Vermittlung des landeskundlichen Wissens durch kulturelle Begegnungen und Veranstaltungen in oder mit Bezug auf die historischen Kulturlandschaften. Sie werden von den **Kulturreferenten/-innen** beim Pommerschen Landesmuseum (Greifswald) für die Region Pommern, beim Ostpreußischen Landesmuseum (Lüneburg) für die Region Nordosteuropa einschließlich Russland und teilweise GUS-Staaten, beim Schlesischen Museum (Görlitz) für die Region Schlesien, beim Donauschwäbischen Zentralmuseum (Ulm) für die Region Südosteuropa und beim Adalbert Stifter-Verein (München) für die Region Böhmen, Mähren und Sudetenschlesien wahrgenommen.

Bei der **Sicherung und Erhaltung deutscher Kulturdenkmäler** im östlichen Europa dienen die Mittel dazu, deutsche Bau- und Kulturdenkmäler sowie sonstiges dingliches Kulturgut vor dem Verfall bewahren zu helfen. Aufgrund der vorgegebenen Zweckbindung können Maßnahmen, die über die Erhaltung und Sicherung des deutschen Kulturgutes in seiner ursprünglichen Bauart und Ausgestaltung hinausgehen (z.B. Umbauten, Erweiterungen, Veränderungen) sowie andere als denkmalpflegerische Maßnahmen (Neubau oder Rekonstruktion anstelle von Restaurierung) nicht gefördert werden. Diese Zuwendungen können nur bei Vorliegen der Einverständnisse der dortigen Genehmigungsbehörden, der jetzigen Eigentümer, ggf. der Auslandsvertretungen und weiterer Finanzgeber erfolgen. Projektträger und Empfänger der Zuwendungen können aus Rechtsgründen nur Rechtspersonen aus der Bundesrepublik Deutschland sein. Der Projektträger muss - ggf. auch über einen längeren Zeitraum - in der Lage sein, im Ausland eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes zu besorgen, zu überwachen und abzurechnen (ggf. sind Sicherheiten nachzuweisen).

Antrag zur Bewilligung von Bundesmitteln

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines **schriftlichen** Antrags. Die entsprechenden "Antragsvordrucke" können - auch per E-Mail - zur Verfügung gestellt werden.

Sollte im Rahmen eines Projektes der Abschluss eines Werkvertrages oder eines befristeten Arbeitsvertrages vorgesehen sein, ist der Vertragsentwurf dem Projektantrag als Anlage beizufügen. Der Abschluss des Vertrages kann grundsätzlich erst nach Bewilligung der Bundesmittel erfolgen.

Der Antrag soll mindestens **3 Monate** vor dem Maßnahmebeginn der Bewilligungsbehörde vorliegen.